

Satzung

des Vereins „von Buttlar-Fransecky-Stift e.V.“ in Erbach/Rheingau

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „von Buttlar-Fransecky-Stift e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Erbach/Rheingau und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesbaden eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins besteht in der Sorge für die Unterbringung hilfsbedürftiger Menschen. Zu diesem Zweck unterhält er ein Alten- und Pflegeheim.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt unmittelbar und als Körperschaft im Sinne der §§ 51 – 69 AO (Abgabenordnung) 1977 bzw. entsprechender Bestimmungen ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke.
2. Vermögen und Einnahmen sind ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke gebunden. Etwaige Gewinne sind nur für satzungsgemäße Zwecke des Vereins zu verwenden. Eine Ausschüttung von Gewinnen erfolgt nicht.

3. Kein Mitglied des Vereins oder seiner Organe und keine bei ihm beschäftigten oder anderen Personen dürfen durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Auflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.
5. Eine Änderung des Zweckes des Vereins darf nur insoweit erfolgen, als die neuen Aufgaben und Ziele gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken dienen.

§ 4

Zugehörigkeit zu Spitzenverbänden

Der Verein ist Mitglied des Diakonischen Werkes Hessen und Nassau e.V., das seinerseits Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V. ist.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können werden:

Natürliche Personen, die einer christlichen Kirche angehören.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung bei dem Vorstand des Vereins und durch einen entsprechenden Beschluss des Vereinsvorstandes erlangt.

2. Die Mitgliedschaft erlischt:

a) durch Austritt

oder

b) durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes.

Ein Mitglied kann nur ausgeschlossen werden, wenn es den Belangen des Vereins entgegen handelt oder aus einer der christlichen Kirchen austritt.

3. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist kein Rechtsmittel gegeben. Der Ablehnungsbeschluss bedarf keiner Begründung.

Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; diese entscheidet endgültig und unter Ausschluss des Rechtsweges.

4. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum 31. Dezember eines Jahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Vereins schriftlich zugegangen sein.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 7

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt; sie wird durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Vereins einberufen.
2. Die Einberufung hat schriftlich, mindestens 10 Tage vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung, zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Wahl und Abberufung der Vorsitzenden/des Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden/des stellvertretenden Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder;
 - b) Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichts;
 - c) Beschlussfassung über die Jahresrechnung;
 - d) Entlastung des Vorstandes nach Prüfung der Jahresrechnung;
 - e) Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan des Vereins;
 - f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
 - g) Beschlussfassung über Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins;
 - h) Beschlussfassung über Einsprüche von Mitgliedern gegen ihren Ausschluss.

2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes kann nur aus wichtigem Grund mit zwei Drittel Mehrheit der Erschienenen erfolgen. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder. Sind weniger als zwei Drittel aller Mitglieder erschienen, so ist danach unverzüglich eine neue Mitgliederversammlung auf einen Zeitpunkt, der höchstens 21 Tage später liegen darf, einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

3. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden und einem von der Versammlung jedes Mal zu bestimmenden Mitglied zu unterzeichnen ist.

§ 9

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 5-7 Personen. Er hat eine/einen Vorsitzende/n, eine/einen stellvertretende/n Vorsitzende/n, eine/einen Schriftführer/in und mindestens 2, höchstens 4 Beisitzer. Ein Vorstandsmitglied soll dem Kirchenvorstand der evangelischen Kirchengemeinde Triangelis Eltville-Erbach-Kiedrich angehören.
2. Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren, gerechnet von dem Tage der Wahl, gewählt. Erfolgt nicht rechtzeitig vor Ablauf dieser Frist eine neue Wahl, so führt der Vorstand die Geschäfte bis zur Neuwahl fort. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
4. Die/Der Vorsitzende, im Falle ihrer/seiner Verhinderung ihr/sein Stellvertreter, leiten die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen.
5. Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die gefassten Beschlüsse festzuhalten sind. Diese ist von der/dem Vorsitzenden, im Falle ihrer/seiner Verhinderung von ihrer/seinem Vertreter sowie vom Schriftführer, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied, zu unterzeichnen. Jedem Vorstandsmitglied ist alsbald nach der Sitzung eine Abschrift des Protokolls zuzusenden.

§ 10

Vertretung des Vereins

Zur Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind befugt:

- a) die/der Vorsitzende,
- b) die/der stellvertretende Vorsitzende,
- c) die/der Schriftführer/in,

und zwar immer zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich.

§ 11

Auflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an den Evangelischen Verein für Innere Mission in Nassau in Wiesbaden, der es im Rahmen der Satzungszwecke (§ 2) zu verwenden hat.